VERORDNUNG (EWG) Nr. 537/93 DER KOMMISSION

vom 9. März 1993

zur Festsetzung des ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbaren Verringerungskoeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 werden die in Ecu festgesetzten Preise zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach einer Währungsneufestsetzung um 25 % des Prozentsatzes der Änderung des in Artikel 1 Buchstabe c) derselben Verordnung genannten Berichtigungsfaktors verringert. Zur Anwendung dieser Verringerung sollte der auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbare Verringerungskoeffizient bestimmt werden.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 der Kommission [2] auf 1,195066 festgesetzte Berichtigungsfaktor wurde zum 3. Februar 1993 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 219/93 der Kommission [3] durch den Berichtigungsfaktor 1,205454 ersetzt. Um der Währungsneufestsetzung vom 30. Januar 1993 Rechnung zu tragen, muß der mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 festgesetzte und auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbare Verringerungskoeffizient geändert werden.

Berichtigungsfaktoren, die ab dem folgenden Wirtschaftsjahr bei der Berechnung des auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbaren Verringerungskoeffizienten zu berücksichtigen sind, ändern sich entsprechend den im laufenden Wirtschaftsjahr vorgenommenen Änderungen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß Artikel 9 auf die landwirtschaftlichen Preise anwendbare Verringerungskoeffizient beläuft sich auf

— 1,010078 im Zusammenhang mit den Preisen und Beträgen der Sektoren Obst und Gemüse sowie Olivenöl, auf die 1992 der Koeffizient 1,002650 angewendet wurde;

— 1,002159 im Zusammenhang mit den Preisen und Beträgen der Sektoren Obst und Gemüse, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Fischereierzeugnisse, auf die 1993 der Koeffizient 1,010561 angewendet wurde;

— 1,012674 im Zusammenhang mit den in Frage stehenden sonstigen Preisen und Beträgen.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3387/92 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 344 vom 21. 11. 1992, S. 27.
[3] ABl. Nr. L 26 vom 3. 2. 1993, S. 13.